



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A2

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A. (nachstehend „die Bank“), 18, Rue de Hesse, 1204 Genf, Schweiz, einer Schweizer Bank unter Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, und ihren Kunden (nachstehend „der Kunde“ bzw. „die Kunden“).

**Bestehende Sondervereinbarungen, Sonderregelungen für bestimmte Arten von Geschäften und die herrschenden Bankgepflogenheiten bleiben unberührt.**

Der besseren Lesbarkeit halber wird davon abgesehen, bei der Bezeichnung von Personen sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise zu verwenden. Somit beinhaltet die männliche Form implizit auch die weibliche. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in mehreren Sprachen verfasst und bestehen namentlich ausser in der französischen auch in einer englischen, deutschen, spanischen und italienischen Fassung. Bei Unstimmigkeiten ist ausschliesslich der französische Wortlaut massgebend.

## 1. Verfügungsberechtigung

Bis zum schriftlichen Widerruf sind gegenüber der Bank ausschliesslich die vom Kunden hinterlegten Unterschriften gültig, die zur Verfügung über sein Konto berechtigen. Anderslautende Einträge oder Angaben im Handelsregister oder in sonstigen Veröffentlichungen in der Schweiz oder im Ausland braucht die Bank nicht zu berücksichtigen.

## 2. Unterschriftenprüfung und Legitimation

Die Bank vergleicht die ihr vorgelegten Unterschriften mit den bei ihr hinterlegten Unterschriftenproben. Zu weitergehenden Kontrollen ist sie nicht verpflichtet. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch ihr entgangene Legitimationsmängel oder Fälschungen entstanden sind, sofern sie die übliche Sorgfalt aufgewendet hat.

## 3. Geschäftsunfähigkeit

Für Schäden, die durch die Geschäftsunfähigkeit des Kunden oder eines Dritten entstehen, haftet der Kunde, es sei denn, dass seine Geschäftsunfähigkeit der Bank durch schriftliche Meldung mitgeteilt wurde.

## 4. Gemeinschaftskonto

Sind mehrere Personen Inhaber desselben Kontos (nachstehend „der/die Mitinhaber“), **gelten sämtliche folgende Bestimmungen:**

### 4.1 Einzelzeichnung

Hat ein oder haben mehrere Mitinhaber Einzelzeichnungsbefugnis, ist jeder von ihnen berechtigt, allein und unbeschränkt genauso über das Konto zu verfügen, wie dies einem alleinigen Kontoinhaber möglich wäre. Insbesondere kann er über die auf dem Gemeinschaftskonto vorhandenen Gelder, Wertschriften und sonstigen Werte verfügen, sie erhöhen, verringern, verpfänden und abheben, diese als Sicherheit verwenden, basierend auf dem Konto Darlehen aufnehmen (insbesondere Kontoüberzüge), Weisungen erteilen (insbesondere Aufträge für Börsen- und Devisengeschäfte), die Bank gegenüber anderen Mitinhabern, wirtschaftlich Berechtigten sowie bezüglich sonstiger Kontoinformationen vom Bankgeheimnis entbinden und das Konto schliessen. Jeder Mitinhaber kann nachfolgend aufgeführte Transaktionen zugunsten Dritter oder zu seinen eigenen Gunsten ausführen. Ebenso kann jeder einzelzeichnungsberechtigte Mitinhaber die Bank rechtswirksam in vollem Umfang von ihren Verpflichtungen entbinden, ohne dass diese die Zustimmung der anderen Mitinhaber bzw. ihrer Rechtsnachfolger einzuholen braucht. Jeder einzelzeichnungsberechtigte Mitinhaber ist berechtigt, einem Dritten seiner Wahl schriftlich und ohne Zustimmung der anderen Mitinhaber Vollmacht zu erteilen und alle für das Konto geltenden Vollmachten, auch wenn sie von einem anderen Mitinhaber erteilt wurden, zu widerrufen. Die einem Dritten erteilte Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Mitinhabers, der diese Vollmacht erteilt hat.

Im Falle des Versterbens eines der einzelzeichnungsberechtigten Mitinhaber wird das Konto wie oben beschrieben weitergeführt, wobei an die Stelle des verstorbenen Mitinhabers dessen Rechtsnachfolger tritt/treten. Die Bank behält sich allerdings das Recht vor, Instruktionen eines Mitinhabers nicht auszuführen, solange nicht die Identität sämtlicher Rechtsnachfolger des verstorbenen Mitinhabers ordnungsgemäss festgestellt wurde. Der Kunde erkennt diesen Vorbehalt an und erklärt sich mit ihm einverstanden.

Sollte einer der Mitinhaber aus Gründen, die die Bank nicht zu kennen braucht, der Bank schriftlich untersagen, den Weisungen eines anderen Mitinhabers Folge zu leisten, endet mit sofortiger Wirkung die Solidarhaftung der Mitinhaber gegenüber der Bank. In diesem Fall hält sich die Bank nur noch an die gemeinsam von allen Mitinhabern oder deren Rechtsnachfolgern unterzeichneten Weisungen oder an eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung. Jeder mutmassliche Erbe eines verstorbenen Mitinhabers kann der Bank auf schriftlichem Weg untersagen, den Weisungen eines oder mehrerer Mitinhaber(s) zu folgen, bis die Rechtslage hinsichtlich der Nachfolge des verstorbenen Mitinhabers geklärt ist.

### 4.2 Kollektivzeichnung

Die oben beschriebenen, für einzelzeichnungsberechtigte Mitinhaber geltenden Regeln gelten sinngemäss auch für Mitinhaber mit Kollektivzeichnung, wobei Letztere ihre Verfügungsrechte allerdings nach Massgabe der der Bank mitgeteilten Zeichnungsmodalitäten ausüben.

### 4.3 Gemeinschaftliche Verfügungen

Dieser Artikel regelt ausschliesslich das Verfügungsrecht der Mitinhaber des Kontos gegenüber der Bank, ungeachtet der zwischen ihnen bestehenden Beziehungen und insbesondere der Eigentumsrechte der Mitinhaber und ihrer Rechtsnachfolger. Alle Geldbeträge und alle Werte, die bei der Bank zugunsten der Mitinhaber oder zugunsten eines der Mitinhaber eingehen, werden, auch wenn als Empfänger eine Einzelperson angegeben ist, dem Konto gutgeschrieben, soweit der Bank nicht von einem der Mitinhaber schriftlich und entsprechend den geltenden Zeichnungsregeln anderslautende Weisungen erteilt werden.

Die Mitinhaber erklären unabhängig von den für sie geltenden Zeichnungsregeln, dass sie der Bank gegenüber gemeinschaftlich und solidarisch für alle Kontoüberziehungen (einschliesslich Zinsen und angefallenen Kommissionen und Kosten) haften, wobei gemäss Artikel 143 ff. des





Obligationenrechts jeder Einzelne für den Gesamtbetrag einzustehen hat. Ebenso haften/haftet der/die überlebende(n) Mitinhaber und der/die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Mitinhabers gemeinschaftlich und solidarisch für jede Kontoüberziehung.

Die Bank ist berechtigt, den Ausgleich des Kontos insgesamt von jedem Mitinhaber einzeln zu verlangen. Demzufolge ermächtigt jeder Mitinhaber die Bank, alle allfälligen künftigen Sollsalden des Gemeinschaftskontos mit den Habensalden zu verrechnen, die er auf seinen persönlichen Konten oder Depots hat oder haben wird. Die Mitinhaber verpflichten sich gemeinschaftlich und solidarisch, die Bank hinsichtlich von Rechtsverfahren schad- und klaglos zu halten, die infolge der Ausführung dieser Bestimmungen gegen sie angestrengt werden sollten.

Mitteilungen der Bank zum Gemeinschaftskonto gelten als rechtmässig erfolgt, wenn sie an die im Kontoeröffnungsformular für die Zustellung der Korrespondenz angegebene Adresse oder gemäss den von einem der Mitinhaber entsprechend den geltenden Zeichnungsregeln erteilten Weisungen verschickt wurden.

Beschliesst die Bank von sich aus, das Konto nicht weiter zu führen, wird sie von ihren Verpflichtungen durch eine Mitteilung nach Massgabe des vorhergehenden Absatzes sowie durch die persönliche Aushändigung der Wertschriften, Gelder und/oder Werte an einen der oder die entsprechend den geltenden Zeichnungsregeln ermächtigten Mitinhaber befreit.

## 5. Mitteilungen der Bank, Aufbewahrung der Dokumente und Informationen

### 5.1 Mitteilungen der Bank

Die Mitteilungen der Bank gelten als rechtmässig erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden für die Zustellung der Korrespondenz angegebene Adresse verschickt wurden; als Absendedatum gilt das Datum, das auf der bei der Bank verbleibenden Kopie (auf Papier oder elektronischem Datenträger) oder auf der Versandliste der Bank erscheint.

Hat der Kunde der Bank Weisung erteilt, alle für ihn bestimmten Mitteilungen der Bank (Briefe, Bankanzeigen, Bankauszüge und sonstige Dokumente) unter seinem Namen „banklagernd“ zu hinterlegen, erkennt er ausdrücklich an, dass die solchermaßen „banklagernd“ auf elektronischem oder anderem Datenträger hinterlegten Mitteilungen an ihn abgesandt wurden. Als Datum der Aushändigung an den Kunden gilt das auf diesen Mitteilungen angegebene Datum. Für die Folgen und Schäden, die sich aus der „banklagernden“ Hinterlegung der Mitteilungen ergeben, haftet in vollem Umfang der Kunde.

Selbst bei „banklagernder“ Aufbewahrung ist die Bank nach eigenem freiem Ermessen und ohne entsprechende Verpflichtungen berechtigt, wichtige und/oder dringende Mitteilungen an die letzte durch den Kunden angegebene Adresse zu senden oder auf einem anderen Kommunikationsweg, insbesondere per E-Mail, an die der Bank mitgeteilte oder üblicherweise für die Kommunikation zwischen dem Kunden und den Mitarbeitenden der Bank verwendete Verbindung zu übermitteln. Im Übrigen gilt Artikel 7 unten.

Die Bank ist ferner ermächtigt, dem Kunden Mitteilungen über alle von Letzterem oder einem entsprechend ermächtigten Vertreter genutzten Telekommunikationsmittel zukommen zu lassen.

### 5.2 Aufbewahrung der Dokumente

Soweit die gesetzlichen Vorschriften es gestatten, behält sich die Bank vor, nach zehn Jahren ab Ausgabedatum alle die Konten und Dossiers ihrer Kunden betreffenden Mitteilungen und Weisungen zu vernichten. „Banklagernd“ hinterlegte Mitteilungen, die nicht vom Kunden selbst oder einem ermächtigten Vertreter abgeholt wurden, **kann die Bank nach einer Aufbewahrungszeit von drei Jahren ab dem auf den Mitteilungen angegebenen Datum vernichten.** Die Bank behält sich vor, anstelle der Originaldokumente Dokumente und Daten auf elektronischem oder vergleichbarem Datenträger (z.B. Mikrofilm) aufzubewahren, die die gleiche Beweiskraft haben.

## 6. Weisungen des Kunden

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertschriften, Devisen und anderen Anlagen von der Bank auf Risiko des Kunden entsprechend den erhaltenen Weisungen und den Gesetzen, Regeln und Gepflogenheiten der betreffenden Märkte ausgeführt und übermittelt. Gewisse Transaktionsarten setzen die vorgängige Unterzeichnung besonderer Vereinbarungen voraus. Auf Wunsch des Kunden werden ihm zusätzliche Informationen zur Best-Execution-Politik der Bank übermittelt.

Der Kunde hat der Bank rechtzeitig klare und genaue Weisungen zu erteilen, die es der Bank – unter Deckung ihrer Kosten – ermöglichen, die für die Verwaltung, den Erhalt oder die Vermehrung des Werts der hinterlegten Vermögenswerte notwendigen Schritte zu unternehmen. Insbesondere sind bei Überweisungsaufträgen die Zahlungsempfänger (Namen und IBAN-Kontonummern) sowie die Ausführungsmodalitäten für solche Aufträge genau anzugeben. Die Bank übernimmt bei unklaren oder ungenauen Weisungen keinerlei Haftung und behält sich das Recht vor, die Ausführung solcher Weisungen aufzuschieben oder diese nicht auszuführen.

Erteilt der Kunde keine Weisungen oder gehen diese nicht rechtzeitig bei der Bank ein, so hat diese das Recht, aber nicht die Pflicht, im Rahmen des Gesetztes nach eigenem Ermessen zu handeln. Der Kunde kann die Bank in keinem Fall für einen unter solchen Umständen möglicherweise entstandenen Schaden verantwortlich machen.

Ausserdem liegt es in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die Meldepflichten bei Überschreiten der Schwellenwerte für den Besitz kotierter Aktien entsprechend den anwendbaren Gesetzen einzuhalten. Das Gleiche gilt für eine allfällige Meldepflicht bei Transaktionen, die von Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung börsenkotierter Unternehmen vorgenommen wurden.

Sofern der Bank kein Mandat zur Vermögensverwaltung oder Beratung erteilt wurde, haftet der Kunde alleine für die von ihm über die Bank vorgenommenen Anlagen. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass er sich der Art und des Ausmasses der Risiken im Zusammenhang mit den betreffenden Anlagen bewusst und in der Lage ist, die Folgen der eingegangenen Risiken zu tragen. Der Kunde trägt ferner die Verantwortung für die Überwachung der Entwicklung seiner Anlagen.

Erweist sich die Auftragsausführung als unmöglich oder unzulässig, hat allein der Kunde für die sich daraus ergebenden Schäden und Folgen aufzukommen.

Sämtliche Aufträge sind vollumfänglich zu decken, sofern mit dem Kunden keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde. Die Bank behält sich in jedem Fall das Recht vor, auf Rechnung und Risiko des Kunden das Geschäft zu annullieren, zu stornieren oder ein Gegengeschäft zu tätigen und das Ergebnis von Geschäft und Gegengeschäft auf dem Konto zu verrechnen.

Soweit der Kunde nicht ausdrücklich anderslautende Weisungen erteilt hat, werden die Aufträge auf dem von der Bank gewählten Markt, so auch nachbörslich oder im Freiverkehr, ausgeführt. Es steht der Bank frei, die Aufträge als Gegenpartei oder innerhalb der Bankkundschaft auszuführen. Sie wählt selbst die örtlichen Intermediäre (Broker), denen sie die Auftragsausführung anvertraut. Hat der Kunde mehrere Aufträge erteilt, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben bzw. den ihm eingeräumten Kredit übersteigt, kann die Bank ohne Rücksicht auf die Währung, das Datum der Auftragserteilung oder des Auftragseingangs nach freiem Ermessen bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise ausgeführt werden sollen.

Der Kunde haftet – insbesondere gegenüber der Bank – für Handlungen und Versäumnisse seiner Vertreter. Die Bank ist nicht Teil der vertraglichen Beziehung zwischen dem Kunden und seinem Vertreter und übt über die Tätigkeiten des Letzteren keinerlei Kontrolle aus.



## 7. Der Bank mittels Telekommunikation übermittelte Weisungen und Mitteilungen

Soweit der Kunde die Bank im Rahmen der mit dieser bestehenden Geschäftsbeziehung (ausdrücklich oder stillschweigend durch gewohnheitsmässige Nutzung elektronischer Telekommunikationsmittel) ermächtigt hat, Weisungen, Bestätigungen von Weisungen und/oder andere Mitteilungen des Kunden selbst oder seines ermächtigten Vertreters telefonisch, per Telefax, über ein ungesichertes E-Mail-System oder mittels eines anderen von der Bank akzeptierten Telekommunikationsmediums entgegenzunehmen, führt die Bank die ihr so erteilten Weisungen ordnungsgemäss aus und hält dabei ihre eigenen Vorschriften und internen Verfahren ein.

Der Kunde ist sich bewusst, dass die Verwendung eines elektronischen Kommunikationsmittels mit der Nutzung von globalen öffentlichen oder privaten Infrastruktureinrichtungen ohne besonderen Schutz einhergeht, dass diese Einrichtungen ausserhalb des Kontrollbereichs der Bank liegen und dass unberechtigte Dritte innerhalb oder ausserhalb der Schweiz allenfalls auf diese Einrichtungen zugreifen können.

Vor allem bei Nutzung von Kommunikationsmitteln über das World Wide Web (Internet) hat der Kunde mit erhöhter Vorsicht vorzugehen, da eine Verbindung mit einem nicht gesicherten Netz neben den gängigen Betriebs- und Ausfallrisiken auch das Risiko eines unbefugten Eindringens, für Schäden durch Computerviren, das Risiko von Hackerangriffen sowie das Risiko von Imitationen oder Fälschungen von Legitimationsmitteln birgt.

**Alle Risiken, die sich aus der Verwendung bestimmter Telekommunikationsmittel ergeben und insbesondere das Betrugsrisiko im Zusammenhang mit Manipulationen des Inhalts oder der Absenderdaten, mangelnder Geheimhaltung, falschem Versand und Verzögerungen oder auch Risiken im Zusammenhang mit der Präsenz von Viren, trägt in vollem Umfang der Kunde, wobei die Bank in vollem Umfang entlastet ist und in keinem Fall für die dem Kunden möglicherweise entstehenden Schäden haftet, soweit sie nicht grob fahrlässig gehandelt hat.**

Angesichts der Risiken bei der Verwendung von nicht gesicherten E-Mail-Systemen empfiehlt die Bank dem Kunden, seine Einrichtungen mittels eines anerkannten Virenschutzsystems zu schützen und dieses in regelmässigen Abständen zu aktualisieren sowie sein Betriebssystem und die von ihm verwendeten Applikationen ebenfalls regelmässig gemäss den Empfehlungen der zuständigen Softwarehersteller zu aktualisieren. Zudem empfiehlt die Bank dem Kunden, auf den Versand sensibler oder dringender Informationen, Instruktionen oder Angaben zu Buchungen der Bank über nicht gesicherte E-Mails zu verzichten und stattdessen die zu diesem Zweck von der Bank vorgesehenen elektronischen Kanäle zu nutzen.

Die Regeln für die Kommunikation der Bank mit dem Kunden über die e-Banking-Applikation sind in der zugehörigen und durch den Kunden unterzeichneten Dokumentation festgehalten.

Die Bank ist berechtigt, vom Kunden oder einem ermächtigten Vertreter, der die Weisungen erteilt hat, alle sachdienlichen Angaben zu seiner Identifizierung zu verlangen. Sie kann in keinem Fall haftbar gemacht werden, wenn sie die Ausführung von Aufträgen verweigert, bei denen die Identität des Auftraggebers nach ihrer Meinung nicht mit ausreichender Sicherheit feststeht.

**Im Gegenzug informiert die Bank den Kunden darüber, dass Telefongespräche aufgezeichnet werden können und in gewissen Fällen aufgezeichnet werden müssen und dass diese Aufzeichnungen als Beweismaterial aufzubewahren sind. Dies betrifft insbesondere Telefongespräche des Kunden oder seiner entsprechend bevollmächtigten Vertreter mit dem Handelsraum oder den Kundenbetreuern der Bank. Diese Aufzeichnungen erfolgen ohne vorgängigen Hinweis bei jedem Anruf. Der Kunde informiert seine bevollmächtigten Vertreter dementsprechend. Sofern erforderlich stimmt der Kunde diesem Vorgehen zu, erkennt an, dass die betreffenden Aufzeichnungen gegen ihn sowie seine Vertreter verwendet werden können und entbindet die Bank in jedem Fall von jeglicher Verantwortung in diesem Zusammenhang. Eine Kopie der Aufzeichnung der Telefongespräche des Kunden steht auf Anfrage während einer Frist von fünf Jahren zur Verfügung.**

## 8. Übermittlungsfehler und Missbrauch

Alle Schäden, die durch die Übermittlung auf dem Postweg, per Telefon, Telefax, E-Mail oder durch Einsatz anderer Übermittlungs- oder Beförderungsmedien entstehen, insbesondere infolge von Verzögerung, Verlust, Beschädigung, Doppelversendung, Missverständnissen, unklaren oder unvollständigen Weisungen, Abfangen von Nachrichten oder gesetzwidriger oder missbräuchlicher Nutzung durch Dritte, gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Bank nicht grob fahrlässig gehandelt hat. Der Kunde verpflichtet sich bereits jetzt, die Bank schad- und klaglos zu halten hinsichtlich jeder gegen sie gerichteten diesbezüglichen Beanstandung, soweit die Bank nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

## 9. Nichteintreten auf Weisungen des Kunden

Die Bank behält sich das Recht vor, (i) auf eine Weisung des Kunden nicht einzutreten; (ii) die Gutschrift oder Belastung von Aktiven oder Beträgen auf dem Konto des Kunden abzulehnen; oder (iii) eine Transaktion zu stornieren oder annullieren, insbesondere

- bei Anzeichen, dass Insiderinformationen genutzt werden (Nutzung von Insider-Informationen oder vertraulichen Informationen innerhalb eines begrenzten Personenkreises);
- aufgrund der Identität, des Wohnorts oder der Nationalität des Auftraggebers oder einer anderen an der Transaktion beteiligten Partei, namentlich bei Gefahr einer Verletzung von schweizerischen oder ausländischen Regeln betreffend Sanktionen (unabhängig davon, ob sie in der Schweiz umgesetzt werden oder nicht), Geldwäscherei oder Steuerrecht;
- bei unvollständigen oder ungenauen Weisungen;
- wenn die Bank Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Auftraggebers oder an der Gültigkeit der Weisung hegt;
- wenn die Bank der Auffassung ist, dass die Weisung oder die Transaktion sie einem rechtlichen oder Reputationsrisiko aussetzen könnte;
- solange von der Bank eingeleitete Abklärungen noch nicht abgeschlossen sind; oder
- aufgrund einer anderweitigen Verletzung der Börsen- oder Bankenregulierung (in der Schweiz oder im Ausland).

Ferner ist die Bank nicht dazu verpflichtet, eine Weisung auszuführen, die im Zusammenhang mit einer auf bestimmte Kundenkategorien (z.B. qualifizierte Anleger) beschränkten Investition steht oder bei der gewisse Kundenkategorien (z.B. aufgrund des Wohnorts oder der Nationalität dieser Kunden) ausgeschlossen werden, bevor gegenüber der Bank der Nachweis erbracht wurde, dass der Kunde diese Investition rechtmässig tätigen darf. Die Bank führt jedoch nicht von sich aus solche Überprüfungen durch. Im Übrigen bleibt die Anwendung von Artikel 30 Bst. c vorbehalten.

Vorbehaltlich der oben aufgezählten Fälle, die es der Bank erlauben, die Befolgung einer Weisung des Kunden abzulehnen oder zu sistieren, gehen die Nachteile, die durch die Nichtausführung, eine nur teilweise, verspätete oder mangelhafte Ausführung entstehen, zu Lasten des Kunden, ausser in Fällen grober Fahrlässigkeit seitens der Bank.

Bei Schäden infolge mangelhafter Ausführung, verspäteter Ausführung oder Nichtausführung eines Kundenauftrags (Börsenaufträge ausgenommen), die der Bank zuzuschreiben sind, haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie wurde im Einzelfall schriftlich auf das Risiko eines weitergehenden Schadens hingewiesen und sie habe die Ausführung des Auftrags innerhalb eines festgelegten Zeitraums schriftlich zugesichert. Die Bank haftet keinesfalls für entgangene Gewinne oder jegliche anderen indirekten Schäden. Im Übrigen haftet die Bank nicht für Fehler oder Unterlassungen, die ihren Korrespondenten anzulasten sind.



## 10. Abwicklung von ausserbörslichen Derivatgeschäften (OTC-Geschäften)

Bei ausserbörslichen Derivatgeschäften (OTC-Geschäften) handelt es sich um zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossene, gegenseitig verpflichtende finanzielle Kontrakte, die nicht an einer Handelsplattform gehandelt werden, deren Preis vom Wert des/der jeweils zugrundeliegenden Basiswerts/Basiswerte, wie z. B. Wertpapiere, Indizes, Devisen, Zinssätze, Edelmetalle und Rohstoffe, abgeleitet wird und bei denen es sich nicht um Kassageschäfte im Sinne des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) handelt.

Wenn der Kunde mit der Bank ausserbörsliche Derivatgeschäfte tätigt, erfolgt ihre Abwicklung über das Konto des Kunden bei der Bank. Diese nimmt die zur effektiven Abwicklung der Geschäfte erforderlichen Verbuchungen durch einen gleichzeitigen Leistungsaustausch (zum Beispiel Zahlung gegen Zahlung) vor und darf das Konto entsprechend belasten.

## 11. Informationen zu den Risiken mit dem Handel mit Finanzinstrument

Die Bank stellt dem Kunden auf ihrer Website ([www.edmond-de-rothschild.com](http://www.edmond-de-rothschild.com)) unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ die von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) herausgegebene Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ zur Verfügung. Der Kunde kann diese Broschüre auch bei der Bank beziehen.

Der Zweck dieser Broschüre ist es, den Kunden bei der Entscheidungsfindung für eine angemessene Anlage zu unterstützen. Sie gibt allgemeine Informationen über die wichtigsten angebotenen Finanzdienstleistungen, die mit dem Handel mit Finanzinstrumenten (Kauf, Verkauf und Verwahrung) verbundenen Risiken sowie die Besonderheiten und Risiken der wichtigsten Finanzinstrumente und liefert detaillierte Informationen über spezifische Finanzinstrumente. **Der Kunde verpflichtet sich, dies zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen seiner Investitionen zu berücksichtigen.** Bei Fragen kann sich der Kunde jederzeit an die Bank wenden.

## 12. Behandlung des Samstags als Feiertag

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank wird der Samstag einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt. Dasselbe gilt für Feiertage, die von einer Bundes- oder Kantonalbehörde oder von den Behörden eines anderen, an einer Transaktion beteiligten Platzes anerkannt werden. Die Bank haftet nicht für Schäden, die sich aus der Schliessung der Bank an solchen Feiertagen ergeben.

## 13. Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden hinsichtlich der Ausführung oder Nichtausführung einer Transaktion sowie hinsichtlich anderer Mitteilungen sind schriftlich sofort nach Erhalt der entsprechenden Anzeige bzw. Mitteilung, spätestens jedoch innerhalb der von der Bank gesetzten Frist vorzubringen; andernfalls gelten die von der Bank getroffenen Bestimmungen oder die allfällige Nichtausführung einer Transaktion und die entsprechenden von der Bank erstellten Auszüge als genehmigt. Sofern auf der Anzeige der betreffenden Transaktion nichts anderes vermerkt ist, sind die Beschwerden innerhalb von 7 Tagen ab Versanddatum der Anzeige vorzubringen. Erhält der Kunde keine Anzeige, hat er zu dem Zeitpunkt zu reklamieren, in dem er eine an ihn mit normaler Post verschickte Anzeige normalerweise hätte erhalten müssen.

Reklamationen zu Konto- oder Depotauszügen müssen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Mitteilung an den Kunden schriftlich vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge als genehmigt; dies gilt auch dann, wenn die dem Kunden zur Unterschrift überreichte Richtigbefundanzeige nicht an die Bank zurückgelangt ist. Mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung der Konto- und Depotauszüge werden auch alle darin enthaltenen Positionen sowie die allfälligen Vorbehalte der Bank anerkannt. Schäden infolge verspäteter Reklamation gehen zu Lasten des Kunden.

Kundenreklamationen sind an folgende Adresse der Bank zu richten: Edmond de Rothschild (Suisse) SA, Département Juridique, 18, Rue de Hesse, 1204 Genf, Schweiz.

Die Bank bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung. Lässt sich keine einvernehmliche Lösung finden, kann sich der Kunde an die Ombudsstelle wenden, der die Bank angeschlossen ist, den Schweizerischen Bankenombudsman, Bahnhofplatz 9, 8021 Zürich. Das Vermittlungsverfahren ist für den Kunden grundsätzlich kostenlos.

Für weitere Informationen über das Vermittlungsverfahren verweisen wir die Kunden auf die Website des Schweizerischen Bankenombudsmans (<http://www.bankingombudsman.ch>).

## 14. Pfand-, Retentions- und Verrechnungsrecht

Aus sämtlichen eventuellen, bedingten und/oder zukünftigen Ansprüchen der Bank gegenüber dem Kunden (insbesondere allfälligen Regressansprüchen oder Ansprüchen auf Vergütung von Kosten, Aufwendungen und/oder anderen Verbindlichkeiten, welche die Bank bei der Erfüllung des Auftrags eingeht, oder Ansprüchen auf Schadenersatz für Schäden, welche die Bank im Rahmen von Anlagen auf Rechnung des Kunden erlitten hat – vgl. Art. 22.4 und Art. 23 Bst. f – sowie anderen eventuellen, derzeitigen oder zukünftigen Rückerstattungsforderungen bei unrechtmässiger Bereicherung im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank) verfügt die Bank unabhängig von ihrer Fälligkeit und von der Währung, in der sie denominiert sind, über ein allgemeines Pfandrecht (d. h. eine ihr zugestandene Sicherheit) und ein Retentions- sowie ein Verrechnungsrecht auf alle derzeitigen, bedingten und zukünftigen Guthaben und Forderungen einschliesslich der Bucheffekten des Kunden, die bei ihr oder an einem anderen Ort in der Schweiz bzw. im Ausland für Rechnung des Kunden gehalten oder verbucht werden. Das Gleiche gilt für Kredite, Darlehen und Überziehungskredite, die sie gegen bestimmte Sicherheiten oder unbesichert gewährt hat. Das Pfand- und Retentionsrecht gilt auch für sämtliche Termineinlagen in schweizerischer oder ausländischer Währung, die treuhänderisch bei einem anderen Institut, d.h. im Namen der Bank aber für Rechnung und auf Risiko des Kunden, vorgenommen wurden. Selbst wenn die Ansprüche der Bank nicht derselben Art sind, wie diejenigen des Kunden ihr gegenüber, und ungeachtet dessen, ob die Guthaben und Forderungen des Kunden auf einem oder mehreren Konten gutgeschrieben, eingelegt oder verbucht werden und ob sie auf dieselbe Währung lauten oder nicht, behalten die genannten Rechte der Bank ihre Gültigkeit.

Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht oder nur teilweise nach und ist er insbesondere mit seiner Leistung in Verzug, ohne einer Mahnung der Bank innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet zu haben, kann die Bank die **Pfänder bzw. die dem Pfand- oder Retentionsrecht unterliegenden Vermögenswerte** freihändig oder nach den Regeln des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs **verwerten und/oder ihr Verrechnungsrecht ausüben**. Dabei kann die Bank nach freiem Ermessen entscheiden, welche Guthaben sie verwertet bzw. welche Forderungen sie verrechnet und in welcher Reihenfolge dies erfolgt. Ist die Sicherheitsmarge, die die Bank für etwaige Kreditgewährungen an den Kunden festgesetzt hat, nicht mehr gewährleistet, insbesondere aufgrund einer negativen Entwicklung der Märkte, setzt die Bank dem Kunden eine angemessene Frist für die Auffüllung der Deckung. Erfolgt diese Auffüllung nicht, werden die Forderungen sofort fällig und die Bank kann nach freiem Ermessen die Verwertung des Pfandes vornehmen bzw. ihr Verrechnungsrecht ausüben.

Zur Verwertung eines Pfandes kann die Bank nach ihrer Wahl eine Betreibung oder eine Betreibung auf Pfandverwertung einleiten, wobei der Kunde schon jetzt auf jede diesbezügliche Einrede verzichtet.

**Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden infolge der oben beschriebenen Entscheidung der Bank entstehen.** Vorsorglich erklärt der Kunde, dass er der Bank in diesem Zusammenhang unwiderruflich alle Forderungen abtritt und/oder alle nicht auf den Inhaber lautenden oder mit Blankindossament versehenen Wertschriften überträgt.



## 15. Kontoabschlüsse, Entschädigung der Bank und Leistungen Dritter

Kontoabschlüsse werden nach Wahl der Bank zum Monatsende, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder bei Beendigung der Geschäftsbeziehung zu dem von der Bank bestimmten Tag erstellt.

Die Leistungen der Bank werden nach den von ihr festgesetzten Tarifen berechnet. Diese sind in der dem Kunden ausgehändigten Broschüre „Schedule of fees“ (Tarifbedingungen) im Einzelnen aufgeführt.

Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Kunden einen Negativzins auf dem Kontosaldo zu verrechnen. Der entsprechende Zinssatz und die Bedingungen werden von der Bank insbesondere unter Berücksichtigung der Geldmarktbedingungen festgelegt.

Die Bank ist berechtigt, dem Konto des Kunden alle Gebühren, Kommissionen, Depotgebühren, Courtagen, Negativzinsen und sonstigen Spesen zu belasten. Sie kann ihre Leistungen und die Leistungen ihrer Korrespondenzbanken pauschal abrechnen. Zinsen und Kommissionen verstehen sich für die Bank netto. Alle Steuern, Abgaben und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die Bank behält sich vor, ihre Tarife sowie die anwendbaren Negativzinssätze jederzeit mit sofortiger Wirkung zu ändern, namentlich bei veränderten Marktbedingungen. Die Änderungen teilt sie dem Kunden umgehend schriftlich oder auf andere für geeignet gehaltene Weise mit.

Der Kunde nimmt im Übrigen zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank direkt oder indirekt von Dritten (einschliesslich anderer Unternehmen der Edmond de Rothschild Gruppe) im Rahmen der Akquisition, des Haltens oder des Verkaufs von Finanzinstrumenten des Kunden Zahlungen oder andere Leistungen (in Form von Kommissionen, Vertriebsvergütungen oder anderen Boni) erhalten kann (nachstehend „Leistungen Dritter“). Diese Leistungen Dritter sind unabhängig von den von der Bank erhobenen Honoraren und Gebühren für andere Dienstleistungen, wie die Verwaltung und Verwahrung von Guthaben, ihre Steuerung, die Finanzberatung oder Courtagen von Finanzinstrumenten. Diese Leistungen Dritter werden im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Promotern bzw. Anbietern von Drittprodukten festgelegt und stehen in keinem Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden, werden aber bei der Festsetzung der für die Kundschaft geltenden Tarifbedingungen zugunsten des Kunden berücksichtigt.

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen können die Leistungen Dritter bis zu 60% der von der kollektiven Kapitalanlage erhobenen Verwaltungsgebühren ausmachen, wie in den entsprechenden Unterlagen beschrieben; ihre Höhe, die als Prozentsatz des in den betreffenden Anlagefonds investierten Betrags angegeben ist, kann wie folgt variieren: 0 bis 0.25% jährlich bei Geldmarktfonds, 0 bis 1% jährlich bei Obligationenfonds, 0 bis 1.5% jährlich bei Aktienfonds, 0 bis 1.25% jährlich bei alternativen Fonds, 0 bis 0.75% jährlich bei Immobilienfonds, 0 bis 1.5% jährlich bei Rohstofffonds.

Bei Anlagen in strukturierte Produkte können die Leistungen Dritter in Form eines Rabatts auf den Ausgabepreis oder einer Rückerstattung eines Teils des Ausgabepreises erfolgen und zwischen 0 und 2% jährlich des in das betreffende strukturierte Produkt investierten Betrags variieren. Ist die Vergütung an die Mitwirkung der Bank bei der Strukturierung eines strukturierten Produkts gebunden, bildet sie keine Leistung Dritter im Sinne dieser Bestimmung, sondern eine direkte Vergütung für eine von der Bank dem Kunden erbrachte Dienstleistung.

Im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträge können die Leistungen Dritter jährlich maximal 0.2% der Guthaben erreichen, die in dem von diesem Mandat betroffenen Portfolio eingelegt sind.

Im Rahmen von Anlageberatungsmandaten können sie jährlich maximal 0.8% der Guthaben erreichen, die in dem von diesem Mandat betroffenen Portfolio eingelegt sind. Soweit der Betrag der Leistungen Dritter vom Gesamtvolumen der im Portfolio gehaltenen Finanzinstrumente abhängt und die Bank nur einen indirekten Einfluss auf die Anlageentscheidungen des Kunden hat, da es ihm grundsätzlich frei steht, die Anlageempfehlungen der Bank umzusetzen oder zu verwerfen, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass dieser Betrag als Richtwert mitgeteilt wird und die Bank bei einer Überschreitung von jeder Haftung befreit ist.

Bei Geschäftsbeziehungen, bei denen der Kunde von sich aus handelt (*Execution Only*), anerkennt er, dass die Bank den zukünftigen Prozentsatz oder Betrag dieser Vergütungen nicht im Voraus bestimmen kann, soweit der Betrag der Leistungen Dritter vom Gesamtvolumen der im Portfolio gehaltenen Finanzinstrumente abhängt und die Bank keinen direkten Einfluss auf die Anlageentscheidungen des Kunden hat.

**Der Kunde ist damit einverstanden, dass diese Leistungen Dritter, die gemäss Artikel 400 des Obligationenrechts normalerweise dem Kunden zustehen, von der Bank als zusätzliche Vergütung betrachtet werden und somit zu der mit dem Kunden vereinbarten Vergütung hinzukommen. Er verzichtet ausdrücklich auf seinen Rückerstattungsanspruch. Dieser Verzicht gilt auch für die in der Vergangenheit bezogenen Leistungen Dritter; es wird darauf hingewiesen, dass diese Leistungen vor 2018 möglicherweise im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträge den oben mitgeteilten jährlichen Betrag überschritten haben.**

Ist der Kunde der Ansicht, er benötige zusätzliche Informationen, muss er sie von der Bank verlangen. Andernfalls kann er nicht geltend machen, er habe diesbezüglich nicht über genügend Informationen verfügt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für die von der Bank potenziell bezogenen Leistungen Dritter. Sie betreffen nicht die direkte Vergütung, welche die Bank oder andere Rechtseinheiten der Edmond de Rothschild Gruppe im Zusammenhang mit einer Anlagetätigkeit für das betreffende Produkt erhalten können (zum Beispiel Kommissionen für die Verwaltung oder Anlageberatung für eine Kollektivanlage oder Strukturierungskosten für ein von der Bank konzipiertes strukturiertes Produkt, wie zuvor erwähnt); diese Vergütungen sind an das Finanzprodukt selbst gebunden und unabhängig von den für den Kunden erbrachten Dienstleistungen.

Im Übrigen betreffen die oben stehenden Bestimmungen auch nicht die nicht geldwerten Vorteile, welche die Bank bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen zugunsten des Kunden erhalten kann, namentlich die Erlangung von Finanzanalyseinformationen im weiteren Sinn von Dritten anlässlich der Ausführung von Transaktionen für Rechnung von Bankkunden. Diese Vorteile haben keine Auswirkung auf die Kosten der von der Bank für den Kunden erbrachten Dienstleistungen.

## 16. Interessenkonflikte

Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass sie aufgrund der Art ihrer Aktivitäten veranlasst sein kann, Service- und Beratungsleistungen für Kunden zu erbringen, deren Interessen in Konkurrenz oder im Konflikt mit den Interessen des Kunden stehen können. Auch können die Bank, ihre verschiedenen Niederlassungen und ihre Tochtergesellschaften im Rahmen dieser Aktivitäten ein eigenes Interesse an bestimmten Geschäften haben. Die Bank verpflichtet sich jedoch, unter anderem durch Einsatz geeigneter operativer Massnahmen, Interessenkonflikte zwischen ihr und ihren Kunden sowie zwischen ihren Mitarbeitenden und Kunden zu vermeiden sowie, falls sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden lässt, jede sich daraus möglicherweise ergebende Diskriminierung ihrer Kunden zu verhindern. Sind Diskriminierungen nicht auszuschliessen, unterrichtet die Bank den Kunden entsprechend. Auf Verlangen des Kunden stellt die Bank ihm zusätzliche Informationen über ihre Politik bei Interessenkonflikten zur Verfügung.

Des Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Bank, falls der Kunde ihr von einem Vermittler vorgestellt wurde oder falls der Kunde einem externen Verwalter ein Vermögensverwaltungsmandat für seine bei ihr eingelegten Vermögenswerte (nachstehend „ein Dritter“) überträgt, gemäss den mit diesen Dritten geschlossenen Vereinbarungen diesen Vermittlungsprovisionen, Vergütungen, Kommissionen oder andere geldwerte Vorteile zuwenden kann, insbesondere in Abhängigkeit von dem Wert der vorgenommenen Einlagen und Transaktionen, und erklärt sich mit dem Prinzip derartiger Zahlungen einverstanden.



Der Umgang mit solchen Vergütungen, das heisst ihr Bestehen und ihre Aufbewahrung oder Rückerstattung durch den Dritten, ist direkt in der Kundenbeziehung zwischen diesem Dritten und dem Kunden zu regeln, zu der die Bank keinen Zugriff hat und deren Inhalt sie nicht kennt. Über die von der Bank ausgerichteten Vergütungen hat ihr Begünstigter, das heisst der Dritte, zu informieren. Der Kunde ist sich bewusst, dass diese Vergütungen gegebenenfalls zu Interessenkonflikten führen können. Auf ausdrückliches Verlangen des Kunden (und unter der Annahme, er erhalte vom Dritten keine Informationen über das Bestehen und die Höhe der ausgerichteten Retrozessionen) ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden die Informationen über die von ihr an den Dritten bezahlten Beträge abzugeben.

#### **17. Fremdwährungskonten**

Der Gegenwart der von den Kunden in Fremdwährung gehaltenen Guthaben wird in den gleichen Währungen für Rechnung und auf Risiko des Kunden bei von der Bank für vertrauenswürdig befundenen Korrespondenten innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebiets angelegt.

Der Kunde trägt im Verhältnis seines Anteils alle wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen, die die Aktiva der Bank im Land der jeweiligen Währung oder im Land, in dem die Gelder angelegt sind, infolge behördlicher Massnahmen dieser Länder direkt oder indirekt treffen könnten.

Ihre sich aus Fremdwährungskonten ergebenden Verpflichtungen erfüllt die Bank ausschliesslich an dem Ort, an dem die Konten geführt werden, wobei sie lediglich eine Gutschrift bei ihren Korrespondenten vornimmt.

#### **18. Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen**

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, sofern der Kunde nicht rechtzeitig anders lautende Weisungen erteilt hat oder Inhaber eines Kontos in der betreffenden Währung ist. Besitzt der Kunde nur Konten in ausländischen Währungen, erfolgen die Gutschriften bzw. Belastungen nach Wahl der Bank in einer dieser Währungen.

#### **19. Wechsel, Schecks und vergleichbare Papiere**

Werden Wechsel, Schecks oder ähnliche diskontierte Papiere oder solche, deren Betrag dem Kunden gutgeschrieben wurden, unbezahlt an die Bank zurückgegeben, ist die Bank berechtigt, diese dem Konto des Kunden zu belasten.

Bis zur vollständigen Rückzahlung des eventuellen Schulsaldos des Kunden stehen der Bank gegenüber allen beteiligten Schuldern die mit dem betreffenden Papier verbundenen wechsel- bzw.

Scheckrechtlichen oder sonstigen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags mit Nebenforderungen zu. Kommt es im Zusammenhang mit ausländischen Wechseln, Schecks oder ähnlichen Papieren innerhalb der im jeweiligen Land geltenden Verjährungsfristen zu einem Regress gegen die Bank, geht jeder daraus entstandene Schaden zu Lasten des Kunden. Die Bank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, unbezahlte Schecks ohne Haftung ihrerseits zu Protest gehen zu lassen.

#### **20. Metallkonten**

Edelmetalle in verbriefter Form, die der Kunde besitzt, schreibt die Bank auf einem Metallkonto gut. Die Gutschrift einer bestimmten Menge Edelmetall in verbriefter Form auf dem Metallkonto verschafft dem Kunden kein Eigentum an diesem Metall, sondern einen Anspruch auf physische Lieferung der gutgeschriebenen Metallmenge, vorbehaltlich der sonstigen geltenden vertraglichen Bestimmungen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, das im Metallkonto verbrieft Edelmetall in physischer Form zu verwahren oder gegen irgendwelche Risiken (einschliesslich der Risiken des Verlustes, der Beschädigung, des Untergangs oder der mangelhaften Lieferung) zu versichern. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das auf seinem Metallkonto gutgeschriebene Edelmetall nach den geltenden Vorschriften nicht als Einlage gilt und nicht von der Einlagensicherung der Schweizer Banken profitiert.

Der Kunde kann eine bargeldlose Überweisung von seinem Metallkonto bei der Bank auf ein bei einem Drittinstitut eröffnetes Konto vornehmen. Die Überweisung erfolgt innerhalb der von der Bank gesetzten Fristen nach Erhalt von Anweisungen des Kunden, die für die Bank zufriedenstellend sind und die Einzelheiten des Kontos, auf das Edelmetall übertragen werden soll, die betreffende Metallmenge und den gewünschten Überweisungstermin angeben.

Die Bank deckt die Metallkontopositionen durch Geschäfte mit Drittpartei. Der Kunde nimmt daher zur Kenntnis und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank im Falle des Verkaufs einer auf seinem Metallkonto verbuchten Edelmetallmenge den Erlös aus diesem Verkauf erst dann in bar an den Kunden überweist oder auf einem Konto des Kunden gutschreibt, wenn die Bank den Erlös aus der betreffenden Absicherungsoperation erhalten hat.

Verlangt der Kunde die physische Auslieferung von Edelmetall, das sich auf einem Metallkonto befindet, so erfolgt dies ausschliesslich bei einer Niederlassung der Bank in der Schweiz und auf Kosten des Kunden. Lieferabrufe sind unter Einhaltung der von der Bank gesetzten Frist im Voraus an die Bank zu senden. Die Lieferung des Edelmetalls hat hinsichtlich Menge und Qualität des betreffenden Metalls marktüblich zu erfolgen. Besondere Vereinbarungen sind vorbehalten.

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die bei der Lieferung und Entgegennahme von Edelmetallen sowie bei deren Gutschrift auf einem Metallkonto anfallen, gehen zu Lasten des Kunden.

#### **21. Besteuerung**

Der Kunde bestätigt hiermit, dass er sich bewusst ist, dass auf seinem Konto gehaltene Anlagen steuerliche Folgen nach sich ziehen können, insbesondere im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- oder Erbschaftsteuer, sei es in Abhängigkeit seines ständigen/vorübergehenden Wohnsitzes oder seiner Nationalität, sei es in Abhängigkeit seines Guthabens. Er anerkennt, dass es seine alleinige Pflicht ist, sich über eventuelle, oben erwähnte Steuerfolgen zu informieren, gegebenenfalls den Rat eines Experten einzuholen und alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Zu diesem Zweck entbindet er die Bank von jeglicher Haftung.

Die Bank macht den Kunden darauf aufmerksam, dass er alleine für die Einhaltung seiner Steuerpflichten verantwortlich ist. Es ist nicht Aufgabe der Bank, zu kontrollieren oder sicherzustellen, dass der Kunde diesen Pflichten nachkommt, sie behält sich aber das Recht vor, vom Kunden Steuererklärungen und oder andere Belege für die Steuerkonformität seiner Konten und Depots gemäss dem Recht sämtlicher zuständigen Rechtsordnungen sowie sämtliche anderen Unterlagen einzufordern, welche die Bank in diesem Zusammenhang für erforderlich hält. Falls der Kunde die von der Bank geforderten Belege und Unterlagen nicht beibringt oder verweigert, gilt dies als Gläubigerverzug. Die Bank behält sich das Recht vor, in diesem Fall ihre Dienste ganz oder teilweise zu sistieren, die Ausführung von Instruktionen abzulehnen (z. B. bei Bargeldbezügen – vgl. Artikel 22.1.3 unten), Sperrmassnahmen für das Konto zu treffen und/oder das Konto zu schliessen.

Darüber hinaus informiert die Bank den Kunden, dass sie ihm keinerlei Unterstützung zu einer widerrechtlichen Umgehung seiner Steuerpflichten leisten wird und dass sie unter keinen Umständen verantwortlich zeichnet, sollte der Kunde seinen Steuerpflichten nicht nachkommen. Ferner stellt die Bank dem Kunden sämtliche Dokumente und Informationen zur Verfügung, die dieser benötigt, um seinen Pflichten nachkommen zu können.

Des Weiteren wird der Kunde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Bank aufgrund der Anwendung internationaler Abkommen, denen die Schweiz beigetreten ist, sowie in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die infolge dieser Abkommen anwendbar sind, auf Antrag der



zuständigen Steuerbehörden oder auf dem Weg des automatischen Informationsaustauschs dazu verpflichtet werden kann, von ihnen angeforderte Informationen zu liefern.

## 22. Depot

### 22.1 Allgemeine Bestimmungen

**22.1.1 Verwahrung im Depot.** Prinzipiell übernimmt die Bank die Verwahrung von Wertschriften, Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht durch Wertschriften verbrieft sind (Wertrechte, Bucheffekten), Edelmetallen, Beweisurkunden, die ihr zur Verwahrung anvertraut wurden, im *offenen Depot* sowie von Wertgegenständen und anderen Sachen im *geschlossenen Depot* (nachstehend gemeinsam als „Depotwerte“ bezeichnet). Bucheffekten sind Wertschriften, die vertretbare Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte verkörpern, welche die Bank dem Konto des Kunden gutschreibt; diese Vertragsbeziehung unterliegt ausschliesslich dem Schweizer Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008, sofern zwischen den Parteien keine abweichende Regelung vereinbart wurde. Die Bank kann die Annahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Bank behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen bestimmte Vermögenswerte nicht zur Einlage anzunehmen. Ferner behält sich die Bank die Möglichkeit, nicht jedoch die Pflicht vor, jederzeit die im Depot befindlichen Titel und Vermögenswerte zu prüfen oder prüfen zu lassen, um festzustellen, ob sie echt und annehmbar sind oder Sperrmassnahmen unterliegen. Vor Eingang des Ergebnisses derartiger Prüfungen kann die Bank jegliche Handlung aufschieben ohne für mögliche Schäden des Kunden aufgrund dieses Aufschubs zu haften. Des Weiteren behält sich die Bank auch das Recht vor, dem Kunden ohne Angabe von Gründen mitzuteilen, dass sie bestimmte Vermögenswerte nicht länger in einem Depot verwahren möchte. Sofern innerhalb der von der Bank gesetzten Frist keine entsprechenden Instruktionen des Kunden eingehen, behält sie sich die in Artikel 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung genannten Rechte zur Verfügung über die Vermögenswerte vor.

**22.1.2 Sorgfaltspflicht der Bank.** Die Bank verpflichtet sich, die verwahrten Werte und Gegenstände mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln wie ihr Eigentum.

**22.1.3 Herausgabe und Zurverfügungstellung der Depotwerte.** Vorbehaltlich der Einhaltung der Kündigungsfristen sowie vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften und Pfand-, Retentions- und ähnlicher Rechte der Bank kann der Kunde jederzeit verlangen, dass die Depotwerte an ihn herausgegeben bzw. ihm zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind die im jeweiligen Land üblichen Liefer- und Rückgabefristen zu berücksichtigen. Die Weisung des Kunden, wonach er über Bucheffekten verfügen will, kann nach Eingang bei der Bank nicht mehr widerrufen werden.

Die Herausgabe der *hinterlegten Guthaben* erfolgt am Sitz der Bank während der Kassenöffnungszeiten; die Bank behält sich jedoch die Möglichkeit vor, dem Kunden die im Ausland verwahrten Guthaben bei einem Korrespondenten im Ausland zur Verfügung zu stellen.

Die Versendung und Beförderung von Depotwerten erfolgt für Rechnung und auf Risiko des Kunden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder soweit die Bank es für zweckmässig hält, versichert sie die Depotwerte und erstellt die Wertanzeige nach eigener Schätzung oder anhand der Weisungen des Kunden, soweit die Versicherung auf dessen ausdrücklichen Wunsch erfolgt.

Die dem Kunden von der Bank übergebenen *Depotscheine* dürfen in keinem Fall übertragen oder verpfändet werden. Die Bank kann bei Herausgabe der Depotwerte die Rückgabe des Depotscheins verlangen.

Des Weiteren erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass Geschäfte an den Schaltern der Bank in Form von Bargeldbezügen oder Bareinzahlungen sowie in Form von Einlagen oder Bezügen von physischen Effekten oder Edelmetallen allenfalls von der Bank festgelegten Begrenzungen unterstehen. Der Hauptgrund für derartige Einschränkungen liegt in den mit solchen Geschäften verbundenen operationellen Risiken sowie den Pflichten der Bank zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Im Hinblick auf Bezüge erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank ihrer Rückgabeverpflichtung angemessen nachkommt, wenn sie nach eigenem Ermessen anstelle eines Barbezugs eine Banküberweisung oder eine andere Art der Rücknahme vornimmt, welche eine adäquate Nachverfolgbarkeit (*Paper Trail*) gewährleistet. Die Bank kann den Kunden insbesondere dazu auffordern, Überweisungsinstruktionen zugunsten eines auf seinen Namen oder den Namen seines wirtschaftlich Berechtigten lautenden Kontos bei einem gleichwertig regulierten Bank- oder Finanzinstitut in der Schweiz oder im Ausland zu erteilen.

**22.1.4 Verwahrungsgebühr.** Die Verwahrungsgebühren werden nach dem geltenden Tarif berechnet, den die Bank jederzeit mit sofortiger Wirkung ändern kann. Diese Änderungen werden dem Kunden, falls die Bank es für notwendig hält, schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. Ausserdem behält sich die Bank das Recht vor, dem Konto des Kunden ihre Dienstleistungen und Spesen, die Verwahrungsgebühren ihrer Korrespondenten und allfällige Versicherungskosten zu belasten.

**22.1.5 Gemeinschaftsdepot.** Ein Depot kann von mehreren Hinterlegern eingerichtet werden (Gemeinschaftsdepot). In diesem Fall kommen ebenfalls die bei Gemeinschaftskonten vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung.

### 22.2 Offene Depots

**22.2.1 Art der Verwahrung.** Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Bucheffekten und die Depotwerte in ihrem Namen für Rechnung und auf Risiko des Kunden an einen Drittverwahrer ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland (beispielsweise eine Drittverwahrungsstelle, einen Zentralverwahrer, eine kontoführende Stelle, einen Registerführer, eine Clearingstelle, einen Fondsverwalter oder einen Broker-Dealer) zu transferieren und dort verwahren und verwalten zu lassen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit der Verwahrung von Bucheffekten bei ausländischen Drittverwahrern einverstanden, die nicht einer angemessenen Aufsicht unterstehen und/oder von der Bank nicht zugelassen sind. Sofern der Bank keine anderslautenden Weisungen erteilt wurden, ist sie ausserdem berechtigt, die Depotwerte je nach ihrer Kategorie in einem Sammeldepot aufzubewahren oder sie einer zentralen Sammelstelle zur Verwahrung anzuvertrauen. Befindet sich das Sammeldepot in der Schweiz, besitzt der Kunde ein Miteigentumsrecht am Inhalt des Sammeldepots im Verhältnis seiner Werte. Die getrennte Verwahrung von Depotwerten, die aufgrund ihrer Merkmale oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen, bleibt vorbehalten.

Der Kunde trägt im Verhältnis seines Anteils an den kollektiv im Namen der Bank bei einem Dritten hinterlegten oder registrierten Vermögenswerten sämtliche wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Konsequenzen, die die Aktiva der Bankkunden bei diesem Dritten oder im Land, in dem das Vermögen investiert ist, treffen könnten und welche sich negativ auf die Situation des Dritten auswirken. Diese Konsequenzen können beispielsweise auf die von örtlichen Behörden ergriffene Massnahmen sowie auf Ereignisse wie Konkurs, Liquidation, höhere Gewalt, Aufstand, Krieg oder andere Ereignisse zurückzuführen sein, auf die die Bank keinen Einfluss hat, für die die Bank keinerlei Verantwortung übernimmt und gegenüber dem Kunden keine Verpflichtungen einght.

Bei einer Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den am Standort des Depots geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten. Ist die Herausgabe der Werte oder der Transfer des Erlöses aus ihrem Verkauf aufgrund des im Ausland geltenden Rechts erschwert oder gar unmöglich, ist die Bank nur dann verpflichtet, dem Kunden das Recht auf Rückgabe oder die Auszahlung des Verkaufserlöses zu verschaffen, wenn dieses Recht besteht und übertragbar ist. Mit Eintragung der Bucheffekten in seinem Depot erwirbt der Kunde Rechte, die mindestens gleichwertig mit den von der Bank gegenüber dem Verwahrer erworbenen Rechte sind.

Ist die Eintragung von Wertrechten oder Namenspapieren auf den Namen des Kunden am Ort ihrer Verwahrung nicht üblich oder nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte auf ihren Namen oder auf den Namen eines Dritten, jedoch für Rechnung und auf Kosten und Risiko des Kunden



eintragen lassen. Auf spezifische Anweisung des Kunden ist die Bank unter gewissen Umständen gehalten, ein individuelles Konto/Depot (sogenanntes Sonderkonto) mit Verweis auf den Namen des Kunden (oder ausnahmsweise auch direkt im Namen des Kunden) bei dem zuständigen Drittverwahrer zu eröffnen. Der Kunde ermächtigt die Bank hiermit zur Offenlegung von Kundendaten und/oder Kontendaten im erforderlichen Umfang gegenüber dem betreffenden Drittverwahrer. Zudem versteht es sich von selbst, dass der Kunde auf die Wahrung des Bankkundengeheimnisses und den Schutz seiner Daten im Falle der Eröffnung eines Kontos mit Verweis auf seinen Namen oder direkt in seinem Namen verzichtet. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die ihn bzw. sein Konto betreffenden Daten somit an Drittverwahrer in Rechtsordnungen übermittelt werden können, deren rechtlicher Rahmen zum Datenschutz nicht demjenigen der Schweiz entspricht. Die Vermögenswerte des Kunden unterliegen den für den Drittverwahrer geltenden Steuern, Abgaben, Restriktionen und sonstigen Massnahmen.

Depotwerte, die ausgelost werden, können ebenfalls, je nach ihrer Kategorie, in Sammeldepots verwahrt werden. Die Bank verteilt die ausgelosten Depotwerte unter den Hinterlegern, wobei sie bei späteren Ziehungen ein Verfahren anwendet, das allen Hinterlegern die gleichen Chancen wie bei der ersten Ziehung garantiert.

Die Bank haftet lediglich für die Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrer (Drittverwahrsstelle, kontoführende Stelle, Registerführer, Clearingstelle, Fondsverwalter, Broker-Dealer etc.). Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für die Handlungen und Unterlassungen Dritter, insbesondere nicht bei Transferagenten, Registerführern und Verwaltern von Anlagefonds, bei denen das Vermögen des Kunden investiert ist.

**22.2.2 Verwaltung.** Sofern der Kunde nicht rechtzeitig besondere Weisungen erteilt hat, übernimmt die Bank ab dem Tag der Einrichtung des Depots alle üblichen Massnahmen der Depotverwaltung wie Inkasso von Dividenden, Zinsen und fälligen Kapitalbeträgen, Überwachung von Ziehungen, Kündigungen, Umwandlungen und Zeichnungsrechten. Die Bank bedient sich dabei der in der Branche verfügbaren und üblichen Informationsmittel, ohne eine diesbezügliche Haftung zu übernehmen. Kann die Bank die Verwaltung bestimmter Werte nicht nach den üblichen Gepflogenheiten vornehmen, teilt sie dies dem Kunden in der Depotanzeige oder auf andere Weise mit. Couponlose Namensaktien werden nur verwaltet, wenn die Dividenden und Zeichnungsgebühren an die Adresse der Bank geschickt werden.

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen **ist es Sache des Kunden, alle sonstigen Massnahmen zum Schutz der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu ergreifen.** Die Bank übernimmt **nur auf rechtzeitig erteilte schriftliche Weisung des Kunden** andere Verwaltungsaufgaben, wie insbesondere Umwandlungen, Zahlungen auf nicht voll liberierte Wertschriften, Kündigung und Inkasso von Hypothekentiteln, Ausübung von Optionsrechten, Anträge auf Befreiung, Anrechnung oder Rückerstattung von Steuern und Abgaben, Ausübung oder Verkauf von Zeichnungsrechten oder Aufhebung von Restriktionen, die die im Depot gehaltenen Papiere betreffen. Hat die Bank innerhalb einer normalen Frist keine gegenteiligen Weisungen des Kunden erhalten, ist sie jedoch befugt, die Zeichnungsrechte bestmöglich zu verwerten. Für die an Schweizer Börsen kotierten Zeichnungsrechte gilt als Ablauf der normalen Frist der Vorabend des Tages, an dem das Zeichnungsrecht zum letzten Mal kotiert wird. Bei Wahldividenden die dem Konto des Kunden gutzuschreiben sind, kann die Bank das Wahlrecht nach freiem Ermessen ausüben und demzufolge dem Konto des Kunden entweder einen Barbetrag oder Wertschriften gutzuschreiben, ohne den Kunden im Voraus über die bestehende Wahlmöglichkeit informieren zu müssen, es sei denn, der Kunde hat rechtzeitig eine entsprechende schriftliche Weisung erteilt.

Sofern der Kunde der Bank keinen spezifischen Auftrag oder besondere Weisungen erteilt hat, übernimmt die Bank keinerlei Verpflichtungen zu seiner Vertretung an Generalversammlungen, zur Ausübung von Stimmrechten und sonstigen mit den im Depot gehaltenen Effekten verbundenen Rechten oder zur Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit den genannten Versammlungen und zur Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit den betreffenden Effekten. Falls die Bank im Sinne einer Ausnahme die Vertretung des Kunden bei der Ausübung von Stimmrechten übernimmt, handelt sie gemäss den allgemeinen oder spezifischen Weisungen des Letzteren, sofern diesen keine gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen entgegenstehen. Sie übt die betreffenden Stimmrechte somit nicht nach eigenem Ermessen aus.

Im Falle von Versäumnissen eines schweizerischen oder ausländischen Emittenten (z.B. unterlassene Zahlung der Coupons, Zinsen oder fälliger Kapitalbeträge) oder im Falle von Sammelklagen seitens Dritter gegen eine im Wertschriftenportefeuille des Kunden vertretene Gesellschaft (z.B. eine „Class action“), hat der Kunde selbst auf eigene Kosten alle notwendigen rechtlichen Schritte zur Durchsetzung seiner mit den hinterlegten Werten verbundenen Rechte zu unternehmen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

**22.2.3 Treuhänderische Übernahme von Depotwerten.** Ist die Übertragung des Eigentums an den Depotwerten auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Titel in ihrem Namen oder im Namen eines Dritten, jedoch für Rechnung und auf Risiko des Kunden erwerben oder erwerben lassen und die so erworbenen Rechte ausüben oder ausüben lassen.

**22.2.4 Auszüge.** Die Bank übermittelt dem Kunden, grundsätzlich am Ende eines Kalenderjahres, einen Auszug der im Depot gehaltenen Werte einschliesslich der Bucheffekten. Die Bewertung des Depotinhalts erfolgt anhand von geschätzten Kursen und Werten, die banküblichen Informationsquellen entnommen werden. Diese Bewertungen erfolgen nur zu Informationszwecken, weshalb die Bank keine Haftung übernimmt. Ebenso wenig übernimmt die Bank eine Haftung für die Richtigkeit oder den Umfang der Bewertungen, für die Häufigkeit der Kursaktualisierung und für die anderen Angaben zu den ausgewiesenen Werten. Die Bewertung der auf den Auszügen aufgeführten Werte basiert auf den aktuellsten an die Bank übermittelten Bewertungsinformationen. Die Bewertung eines auf einem Auszug aufgeführten Wertes, für den weder ein Preis, noch ein aktueller Wert, noch irgendwelche Informationen zur Verfügung stehen, kann mit einem z.E.-Vermerk oder als nicht verfügbar angegeben werden. Nicht erwähnt werden können mögliche künftige Zahlungen im Zusammenhang mit Zahlungsaufforderungen, die in Verbindung mit einem auf einem Auszug aufgeführten Wert stehen. Die Bank bietet keine Garantie und übernimmt keine Haftung für nicht verfügbare, nicht korrekte oder zu spät abgegebene Bewertungen sowie für vom Kunden getroffene Anlageentscheidungen, wenn die Bank nicht um die Lieferung aktueller Bewertungsinformationen ersucht wurde.

Sofern die von der Bank erstellten Auszüge Vermögenswerte des Kunden auflisten, die ohne ihr Zutun bei Dritten eingelegt wurden, versteht es sich von selbst, dass die Bank weder für deren Verwahrung noch deren Bewertung haftet. Die von der Bank erstellten Auszüge haben hinsichtlich der Einlagen des Kunden bei Dritten somit keine vertragliche Bedeutung und stellen keinesfalls eine Anerkennung einer Forderung dar.

## 22.3 Geschlossene Depots

**22.3.1 Einstellung in das Depot.** Für die Verwahrung von in einem geschlossenen Depot hinterlegten Gegenständen muss die Verpackung das Datum der Einstellung in das Depot und die Kontonummer des Kunden tragen und ausserdem versiegelt und verplombt sein. Die Bank behält sich vor, eine Wertangabe zu verlangen. Es obliegt dem Kunden, die hinterlegten Gegenstände in angemessener Form zu verpacken. Ferner obliegt es dem Kunden, sich um die Verwaltung der im geschlossenen Depot hinterlegten Gegenstände zu kümmern.

**22.3.2 Depotinhalt.** Gefährliche, entzündbare, ungesetzliche oder sonst für eine Banklagerung ungeeignete Gegenstände dürfen nicht in das Depot gegeben werden. Der Kunde haftet für alle Folgen und Schäden, die durch Missachtung dieser Vorschrift entstehen können.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen jede Einlage von Gegenständen ablehnen. Die Bank behält sich das Recht vor, vom Kunden Beweise zur Art der hinterlegten Gegenstände zu verlangen. Ebenso ist sie aus Sicherheits- oder anderen zwingenden Gründen berechtigt, ein geschlossenes Depot unter Sicherung von Beweismitteln zu öffnen.

**22.3.3 Haftung.** Die Bank haftet nur für die Schäden, die sie durch vom Kunden nachgewiesene grobe Fahrlässigkeit verursacht hat. Sie haftet nicht für Beschädigungen infolge von Witterungseinflüssen und für Schäden, die durch vom Kunden angeordnete Eingriffe an den





hinterlegten Gegenständen entstanden sind. Für Objekte, die aufgrund von Witterungsänderungen Schaden nehmen können, übernimmt die Bank keinerlei Haftung. Solche Gegenstände werden nur auf eigenes Risiko des Kunden zur Hinterlegung akzeptiert. Der Kunde hat die Folgen einer Beschädigung von Gegenständen, die der Bank zur Einstellung übergeben wurden, und die für eine solche Aufbewahrung vor allem aufgrund ihrer Zerbrechlichkeit, Temperatur- oder Feuchtigkeitsempfindlichkeit nicht geeignet sind, selber zu tragen. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Räumlichkeiten der Bank (im Besonderen die Tresorräume) für die Aufbewahrung gewisser Gegenstände, die einer besonderen Luftfeuchtigkeitsüberwachung bedürfen, nicht geeignet sein könnten.

Bei der Aufhebung eines geschlossenen Depots hat der Kunde der Bank etwaige Beschädigungen des Siegels, der Verplombung, des Behälters oder Inhalts unverzüglich zu melden. Die Empfangsbestätigung des Kunden befreit die Bank von jeder Haftung. Die Haftung der Bank ist in jedem Fall auf die niedrigste Summe zwischen dem belegten Wert der hinterlegten Gegenstände und den gegenüber der Bank für ebendiese Gegenstände kommunizierten Versicherungswert beschränkt.

**22.3.4 Versicherung.** Die Bank ist nicht verpflichtet, die im geschlossenen Depot hinterlegten Gegenstände gegen mögliche teilweise oder vollständige Zerstörung, Diebstahl, Verlust jeglicher Art und/oder gegen sonstige Beschädigungen zu versichern. Dafür ist ausschliesslich der Kunde selbst verantwortlich.

## 22.4 Treuhänderisch gehaltene Vermögenswerte

Ohne gegenteilige Instruktionen des Kunden ist es der Bank ausdrücklich gestattet, die Depotwerte im Auftrag und auf Kosten und alleiniges Risiko des Kunden zu halten und eintragen zu lassen, und zwar auf ihren Namen oder auf den Namen eines mit ihr verbundenen oder fremden Drittanbieters, der in ihrem Auftrag handelt (nachfolgend als „der Nominee“ bezeichnet). Beispiel für derartige Nominees sind etwa Drittverwahrungsstellen, Zentralverwahrungsstellen, kontoführende Stellen, Registerführer, Clearingstellen, Fondsverwalter oder Broker-Dealer. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass er trotz der treuhänderischen Tätigkeit der Bank oder des Nominees seinen Pflichten (insbesondere Melde- oder Steuerpflichten) als wirtschaftlich Berechtigter der Vermögenswerte nachzukommen hat und er auch von gewissen Rechten (insbesondere Klagerecht oder Stimmrechte) ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der treuhänderisch gehaltenen Vermögenswerte ist der Nominee nicht verpflichtet, bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, Zivil- oder Strafverfahren und/oder Schiedsgerichtsverfahren vor einer schweizerischen oder ausländischen Behörde aktiv zu werden oder als Partei aufzutreten und ist somit auch nicht verpflichtet, die Interessen des Kunden zu vertreten, und zwar unabhängig vom Zweck des Verfahrens. Der Kunde ist somit allein dafür verantwortlich, sämtliche in seinen Augen als notwendig erachteten Massnahmen zu ergreifen, um vor den zuständigen Behörden in der Schweiz oder im Ausland seine Rechte geltend machen und durchsetzen zu können. Sollte sich die Bank ausnahmsweise damit einverstanden erklären, die Interessen des Kunden zu vertreten, so erfolgt diese Vertretung auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung auf Kosten und Gefahr des Kunden. Letzterer verpflichtet sich, die Bank uneingeschränkt und ohne Bedingungen gegen jegliche mit einer solchen Vertretung verbundenen Schäden und Kosten schadlos zu halten. Darüber hinaus anerkennt und akzeptiert der Kunde, dass er gegebenenfalls (insbesondere bei gänzlicher oder teilweiser Nichtabtretbarkeit der Anlagen) von sämtlichen Klagerechten gegenüber dem Emittenten der betreffenden Titel oder einem anderen Dritten ausgeschlossen werden kann, wenn der Nominee gegenüber Dritten allein als Besitzer der Titel oder Gläubiger der betroffenen Forderungen auftritt.

Der Kunde wird auf die Nachteile, Risiken und Kosten im Zusammenhang mit der Sammelverwahrung gewisser durch den Nominee treuhänderisch gehaltenen Kollektivanlagen aufmerksam gemacht. Er akzeptiert, dass die gemeinsame Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Anlage Nachteile oder Einschränkungen gegenüber einer individuellen Ausübung derselben Rechte mit sich bringen kann. Es besteht vor allem das Risiko, die mit den Anlagen verbundenen Rechte nicht selbst ausüben zu können oder das Risiko, von gewissen Eigenschaften nicht profitieren zu können, in deren Genuss er beim Halten auf eigenen Namen käme. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Nominee diese Rechte ohne Berücksichtigung der individuellen Präferenzen oder Weisungen ausüben kann und dies auch gegen die jeweiligen Interessen gewisser Kunden.

**Der Kunde verpflichtet sich zur vollumfänglichen Entschädigung der Bank bei Schäden, die sie aufgrund ihrer Eigenschaft als Nominee gemäss Artikel 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen insbesondere aufgrund von Anfechtungen, durch Rückerstattungen oder Schadenersatzzahlungen aufgrund von Anlagen oder der Auflösung von Anlagen für Rechnung des Kunden erleidet. In diesem Zusammenhang erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank berechtigt ist, dem Nominee die Identität des Kunden sowie sämtliche weiteren Angaben im Zusammenhang mit dem Konto mitzuteilen, und dass die Bank und/oder der Nominee den Emittenten der Effekten und/oder von der treuhänderischen Haltung dieser Vermögenswerte betroffene Dritte informieren sowie ihnen bei Bedarf die Identität des Kunden und weitere Angaben hinsichtlich des Kontos mitteilen können. Der Kunde entbindet die Bank und den Nominee in diesem Zusammenhang ausdrücklich von jeglicher Schweigepflicht in dem im vorliegenden Artikel sowie in Artikel 29 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Ausmass.**

## 23. Pflichten des Kunden gegenüber der Bank

Nebst den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Pflichten, ist der Kunde dazu angehalten:

- der Bank auf Anfrage alle notwendigen oder nützlichen Informationen im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung zu liefern, insbesondere sämtliche Informationen zur Herkunft seiner Vermögenswerte sowie alle Informationen, die es der Bank ermöglichen, den gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten in der Schweiz oder im Ausland nachzukommen;
- die Bank schriftlich über sämtliche Änderungen der ihr kommunizierten Informationen in Kenntnis zu setzen, insbesondere bei Änderung des Namens, der Nationalität, des Wohnorts, des Steuerstatus, der Adresse oder der Kontaktdaten, und zwar unabhängig davon, ob diese Informationen den Kunden selbst, einen Vertreter oder einen wirtschaftlich Berechtigten betreffen. Diese Pflicht besteht auch, wenn es aufgrund von Eintragungen in ein öffentliches Register zu solchen Änderungen kommt oder diese in anderer Weise veröffentlicht werden;
- die Bank unaufgefordert und unverzüglich zu informieren, falls er bei einer in der Schweiz oder im Ausland börsenkotierten Gesellschaft eine Organfunktion erhält oder erhalten wird;
- der Bank sämtliche relevanten Informationen zu übermitteln, die es ihr ermöglichen, den Kundenstatus zu ermitteln und ihm mitzuteilen (z.B. als nicht professioneller Kunde, professioneller Kunde oder institutioneller Kunde), sowie sämtliche allfälligen Änderungen dieses Status, wobei die Bank in keiner Weise dafür verantwortlich zeichnet, ob der Kunde dafür die gemäss der in der Schweiz oder im Ausland geltenden Regelungen erforderlichen Anforderungen erfüllt;
- auf Investitionsanweisungen zu verzichten, die im Widerspruch zu einem Insider-Status oder einer Insider-Position stehen könnten;
- die Bank und ihre Tochtergesellschaften sowie ihre Organe, Mitarbeitenden und jeweiligen Vertreter entschädigen (die „entschädigungsberechtigten Personen“), vorbehaltlich arglistiger Täuschung oder grober Fahrlässigkeit seitens der entschädigungsberechtigten Person- gegen Forderungen, Kosten oder Schäden jedweder Art (einschliesslich sämtlicher Geldstrafen, Bussen, Rechts- und/oder Beratungskosten), die einer entschädigungsberechtigten Person direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung (inkl. damit verbundene Gerichtskosten und Aufwendungen, die für eine entschädigungsberechtigte Person bei einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in der Schweiz oder im Ausland anfallen können), entstehen können, und zwar unabhängig vom Verschulden des Kunden. Die Bank ist im Rahmen dieser Klausel berechtigt, das Konto des Kunden mit der an eine



entschädigungsberechtigte Person zu leistenden Zahlung zu belasten. Jede entschädigungsberechtigte Person kann im Zusammenhang mit einer solchen Entschädigung persönlich den Vollzug dieser Klausel verlangen;

- g. sämtliche notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um im Zusammenhang mit den bei der Bank hinterlegten Vermögenswerten stets den gesetzlichen und regulatorischen (einschliesslich steuerlichen) Pflichten unter schweizerischem und ausländischem Recht nachzukommen.

Der Kunde garantiert ferner, dass er im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung mit der Bank oder mit Beteiligung der Bank keine schweizerischen und internationalen (einschliesslich der von der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten verhängten) Wirtschaftssanktionen und Embargos (die «Sanktionen») verletzt hat oder verletzen wird und die Bank nicht zu deren Verletzung veranlassen wird. Der Kunde bestätigt, dass er keiner Sanktion unterliegt, und verpflichtet sich, die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er, ein wirtschaftlich Berechtigter oder ein Bevollmächtigter (auch mit einfachem Einsichtsrecht) einer Sanktion unterworfen werden soll. Darüber hinaus wird der Kunde keine Person, die einer solchen Sanktion unterliegt, direkt oder indirekt in seine Geschäftsbeziehung mit der Bank einbeziehen oder daran beteiligen.

Der Kunde haftet gegenüber der Bank für sämtliche Schäden, die diese aufgrund der Missachtung oben genannter Pflichten erleiden könnte.

#### 24. Einschränkung und Kündigung der Geschäftsbeziehung

Die Bank hat das Recht, ohne Angabe von Gründen, auf das Konto des Kunden übertragene Vermögenswerte nicht zu akzeptieren, vom Kunden vorgeschlagene oder in Auftrag gegebene Transaktionen abzulehnen und die Nutzung und Inanspruchnahme von Produkten oder Dienstleistungen zu beschränken oder die diesbezüglichen Bedingungen mit sofortiger Wirkung anzupassen, insbesondere bei Verdacht auf Marktmanipulationen.

Die Bank behält sich jederzeit das Recht vor, bestehende Geschäftsbeziehungen ohne Vorankündigung und Angabe von Gründen zu beenden und insbesondere bereits gewährte Kredite, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden oder nicht, zu kündigen; im letzteren Fall werden sämtliche Forderungen der Bank sofort fällig.

Der Bank erteilte Aufträge enden nicht automatisch mit dem Tod oder der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder, wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische Person handelt, im Fall der Liquidation, sondern bleiben gültig, bis sie von der Bank selbst oder von den dazu berechtigten Personen schriftlich widerrufen werden.

Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung verpflichtet sich der Kunde, sämtlich erforderlichen Massnahmen zur Saldierung seines Kontos zu ergreifen und der Bank seine Bankverbindung bei einem anderen Institut mitzuteilen, um die rechtzeitige Übertragung seiner Vermögenswerte zu gewährleisten. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, die Übertragungsinstruktionen des Kunden nicht zu befolgen, wenn sie nach eigenem freiem Ermessen der Ansicht ist, dass diese inadäquat sind oder ein rechtliches bzw. Reputationsrisiko für sie darstellen. Sofern keine adäquate Weisung des hierzu aufgeforderten Kunden vorliegt, kann die Bank die Verwertung der Guthaben vornehmen und den Erlös in der von ihr für zweckmässig gehaltenen Weise, so auch in Form von Bargeld oder zur Zahlung gegebener Schecks, dem Kunden zur Verfügung halten. Falls sich die Vermögenswerte (z. B. Fondsanteile, Aktien oder sonstige Effekten) nicht verwerten lassen oder falls der Kunde in Verzug gesetzt wurde und dennoch keine Instruktionen erteilt, die eine Verfügung über die betreffenden Vermögenswerte in einer für die Bank tragbaren Weise ermöglichen, behält sich die Bank das Recht vor, sämtliche von ihr als zweckmässig erachteten Massnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls diese Vermögenswerte auch ohne Entrichtung des Gegenwerts an den Kunden aus dem Konto auszubuchen.

Sofern der Kunde auf die Erteilung der betreffenden Instruktionen an die Bank verzichtet, wird davon ausgegangen, dass er auf die Ausübung seiner sämtlichen mit den betreffenden Vermögenswerte verbundenen Rechte verzichtet. Falls sich diese Vermögenswerte als realisierbar erweisen und nach Schliessung des Kontos wieder an Wert gewinnen, ist die Bank ermächtigt, sie zu verwerten und den Erlös aus dieser Verwertung nach Abzug der ihr angefallenen Aufwendungen einer von ihr nach eigenem freiem Ermessen gewählten wohlthätigen Institution zuzuführen.

#### 25. Abbrechen des Kontakts und nachrichtenlose Vermögen

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank jede Änderung seiner persönlichen Situation mitzuteilen und alles zu unternehmen, damit der Kontakt nicht abbricht und sein Vermögen nicht zu einem nachrichtenlosen Vermögen wird, so z.B. durch Bestellung einer entsprechenden Kontaktperson.

Sollte trotz dieser Verpflichtung der Kontakt abbrechen, unternimmt die Bank nach freiem Ermessen und je nach Umfang des Kundenvermögens alle zweckdienlichen Nachforschungen in der Schweiz und im Ausland, um den Kontakt wieder herzustellen. In diesem Fall ist sie berechtigt, die Nachforschungen mit eigenen Mitteln oder unter Inanspruchnahme von ebenfalls der beruflichen Schweigepflicht unterliegenden Dritten durchzuführen. Die dabei entstehenden Kosten gehen unabhängig von ihrer Höhe voll zu Lasten des Kunden.

**Verlaufen diese Nachforschungen ergebnislos, hat die Bank schliesslich das Vermögen des Kunden einer schweizerischen Anlaufstelle zu melden, die die Angaben zu kontaktlosen Vermögen zentral erfasst und der bankengesetzlichen Geheimhaltungspflicht untersteht.**

#### 26. Ausländische Vorschriften

Erfolgt im Zusammenhang mit Guthaben, Forderungen oder Ansprüchen, die dem Kunden direkt oder über die Bank zustehen, die Mitwirkung von Korrespondenten der Bank in der Schweiz oder im Ausland, so unterstehen die Rechte des Kunden auch den für die Korrespondenten geltenden Gesetze, Gepflogenheiten, Regeln und Übereinkommen sowie den ausländischen Gesetzen und Vorschriften, die gegebenenfalls örtlich zur Anwendung kommen und zu deren Einhaltung sich der Kunde verpflichtet.

Gegenüber der Bank kann der Kunde nur diejenigen Rechte geltend machen, die die Bank gegenüber dem betreffenden Korrespondenten innehat. Diese Rechte sind gegenüber der Bank nur insoweit einklagbar, als sie der Bank tatsächlich vom Korrespondenten übertragen wurden. Die Bank kann sich jederzeit befreien, indem sie ihre Rechte gegen den Korrespondenten an den Kunden im Verhältnis von dessen Anteil abtritt. Alle Kosten, Kommissionen, Abgaben, Steuern und sonstigen im Ausland einbehaltenen Beträge gehen zu Lasten des Kunden.

#### 27. Sonderbestimmungen

Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für bestimmte Bereiche Sonderbestimmungen, so insbesondere für die Verwaltung von Wertschriften und anderen Werten, für bestimmte Börsengeschäfte, Scheckhefte und Tresorfächer. Darüber hinaus gelten für Börsengeschäfte die Regeln und Gepflogenheiten des jeweiligen Börsenplatzes, für Dokumentenakkreditive die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche der Internationalen Handelskammer und für das Inkasso- und Diskontgeschäft die Allgemeinen Bedingungen der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Gemäss dem Bankengesetz (BankG) sind Kundeneinlagen von bis zu CHF 100'000 pro Kunde gesichert. Der Begriff „Einlagensicherung“ wird auf der Website der schweizerischen Einlagensicherung (esisuisse) unter der Adresse [www.einlagensicherung.ch](http://www.einlagensicherung.ch) eingehend erläutert.

#### 28. Hilfspersonen, Auslagerung und sonstiger Beizug von Drittdienstleistern

Die Bank ist von jeder Haftung für die Handlungen ihrer Hilfspersonen befreit, soweit sie selbst ihre gesetzlich zulässige Sorgfaltspflicht nachweislich erfüllt hat.



Die Bank kann für die Erfüllung ihrer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten juristische oder natürliche Drittpersonen beziehen. Dies gilt auch für Gesellschaften, die zur selben Gruppe gehören wie die Bank (hiernach «Edmond de Rothschild Gruppe»). Wird die natürliche oder juristische Drittperson vom Kunden gewählt oder bestimmt, übernimmt die Bank keinerlei Verantwortung für das Handeln dieser Drittpersonen.

**Auslagerungen:** Die Bank kann in der Schweiz oder im Ausland gewisse Tätigkeitsbereiche, insbesondere den Zahlungsverkehr, Wertschriftengeschäfte, die Bearbeitung von Daten (einschliesslich Personendaten), IT-Leistungen, das Hosting der IT-Infrastruktur der Bank, die Erteilung von Börsenaufträgen, die Kontrolle und Analyse der Portfolio-Performance und -Risiken sowie alle Back-Office- und/oder Middle-Office-Dienstleistungen oder einen Teil davon vollständig oder teilweise an der Edmond de Rothschild Gruppe angehörende oder nicht angehörende Dienstleister auslagern. Im Rahmen solcher Auslagerungen kann die Übermittlung von Daten oder Dokumenten und/oder Informationen über die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank an diese Dienstleister erforderlich sein, falls dies für die Ausführung ihrer Aufgaben und die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen erforderlich ist. Zu diesen Daten können auch Personendaten des Kunden gehören (oder Personendaten von nahestehenden Personen gemäss Definition in der Datenschutzerklärung, die auf der Website der Bank unter der Adresse [www.edmond-de-rothschild.com](http://www.edmond-de-rothschild.com) in der Rubrik «Cookies-Politik und Datenschutz» zur Verfügung steht). Diese Dienstleister können auch Auftragsbearbeiter beziehen und diese Daten und/oder Dokumente an sie übermitteln. Gewisse Dienstleister sowie ihre Auftragsbearbeiter können dabei auf eine Cloud-Infrastruktur zurückgreifen.

**Weitere Dienstleistungen:** Ferner ermächtigt der Kunde die Bank dazu, in der Schweiz oder im Ausland Personendaten des Kunden (oder Personendaten nahestehender Personen) und/oder Informationen über seine Geschäftsbeziehung mit der Bank und zu anderen Schweizer oder ausländischen, der Edmond de Rothschild Gruppe angehörenden oder nicht angehörenden Dienstleistern weiterzugeben, und zwar in dem Masse, wie es für ein bedürfnisgerechtes Angebot und/oder eine bedürfnisgerechte Erbringung von Dienstleistungen erforderlich oder sinnvoll ist.

Die Bank verpflichtet alle Empfänger von Personendaten und Dokumenten, die den Kunden und/oder seine Geschäftsbeziehung mit der Bank betreffen, vertraglich direkt oder durch eine Unterauftragsvergabe zur Einhaltung von Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtungen, die mit denjenigen die Bank gleichwertig sind.

**Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die ihn und/oder seine Geschäftsbeziehung mit der Bank betreffenden Personendaten oder Dokumente gemäss den Vereinbarungen dieser Bestimmung an Dritte weitergegeben werden.**

## 29. Datenschutz und Schweigepflicht

Die Bank sammelt und verarbeitet persönliche Daten des Kunden (und der mit dem Kunden verbundenen Personen) nach den Modalitäten der Datenschutzerklärung, die auf der Website der Bank unter der Adresse [www.edmond-de-rothschild.com](http://www.edmond-de-rothschild.com) in der Rubrik «Cookies-Politik und Datenschutz» eingesehen werden kann.

Die Organe, die Angestellten und die Beauftragten der Bank sind gesetzlich verpflichtet, Informationen zu den Kundenbeziehungen vertraulich zu behandeln. Unberührt hiervon bleiben die vom Schweizer Recht oder ausländischen Vorschriften vorgeschriebenen gesetzlichen Auskunftspflichten erhalten.

**Im Übrigen entbindet der Kunde die Bank von ihrer Schweigepflicht (und verzichtet auf den Schutz des Bankgeheimnisses gemäss Artikel 47 des Bankengesetzes), sollte eine Weitergabe von Daten (insbesondere einschliesslich der Identität des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten) in der Schweiz oder ins Ausland notwendig sein, damit die Bank einer gesetzlichen Pflichten (gemäss schweizerischer oder ausländischer Vorschriften) nachkommen, eine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden erfüllen oder ihre legitimen Interessen oder die legitimen Interessen der Bank oder eines Dritten wahren kann, insbesondere aber in folgenden Fällen:**

**a. bei Überweisungen innerhalb der Schweiz oder ins Ausland** ist die Bank verpflichtet, Name und Vorname/Firmennamen, die Kontonummer (IBAN) und das Domizil und/oder den Sitz des auftraggebenden Kunden oder eine kundenbezogene Identifizierungsnummer sowie den Namen und Vornamen/die Firma und die Kontonummer des wirtschaftlich Berechtigten (ggf. IBAN) anzugeben.

Diese Daten werden den teilnehmenden Banken einschliesslich der Korrespondenzbanken, den schweizerischen und ausländischen Systembetreibern, der SWIFT sowie den schweizerischen und ausländischen Zahlungsempfängern mitgeteilt. Die auf ausländische Währung lautenden Inlandsüberweisungen werden über internationale Kanäle abgewickelt; dies kann auch bei Überweisungen in Schweizer Franken der Fall sein. Sobald die Zahlungsverkehrsdaten ins Ausland gelangt sind, sind sie nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt. Diese Mitteilungen sind in der Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften beschrieben, die auf der Website der SBVg unter [www.swissbanking.ch](http://www.swissbanking.ch) eingesehen werden kann.

**b. bei der Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten auf Rechnung des Kunden, im Rahmen der Verwahrung auf Rechnung des Kunden in der Schweiz oder im Ausland oder beim Zeichnen, Erwerben, Halten, Verkauf oder Verwerten einer für Rechnung des Kunden getätigten Anlage oder bei gewissen grenzüberschreitenden Banktransaktionen, welche die Mitwirkung von Gegenparteien im Ausland erfordert.**

Diese Daten können insbesondere an die teilnehmenden Banken, Depotverwahrstellen, Makler, Finanzintermediäre, Emittenten von Wertpapieren oder den von ihnen benannten Dritten, Handelsplattformen oder organisierten Handelssysteme, Transaktionsregister, zentrale Gegenparteien, zuständige Behörden (Aufsichts-, Börsen-, Steuer- oder sonstige Behörden), alle anderen von den geltenden Vorschriften benannten Dritten und/oder sämtliche Dienstleister übermittelt werden, welche die Bank zu diesem Zweck beauftragt. Ausserdem können die technischen Ausführungsmodalitäten derartiger Geschäfte, selbst bei Inlandstransaktionen, dazu führen, dass Daten an das Ausland übermittelt werden. Diese Mitteilungen sind in der oben genannten Information der SBVg beschrieben.

**c. wenn die Offenlegung auf der Grundlage von in der Schweiz oder im Ausland geltenden Vorschriften (einschliesslich der Selbstregulierung) oder internationalen Abkommen** erforderlich oder zulässig ist, und wenn diese die Tätigkeit am Markt, an der Börse, auf einer Handelsplattform, einer zentralen Gegenpartei, eines Verwahrers oder eines Dritten, der eine vergleichbare Tätigkeit ausübt, regeln; bzw. wenn die Offenlegung aufgrund von Gesetzen und Vorschriften zur Einschränkung des Handels mit Finanzprodukten (wie Positionslimiten) bzw. von Gesetzen und Vorschriften zu OTC-Geschäften (freihändigen Geschäften) mit Wertschriften, Derivaten und anderen Finanzprodukten, von Gesetzen und Vorschriften über die Rechte von Aktionären oder auch von Gesetzen und Vorschriften im Bereich der wirtschaftlichen Sanktionen oder der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung oder auch von Gesetzen und Vorschriften über die direkte Übermittlung von nicht öffentlichen Daten an ausländische Aufsichtsbehörden oder im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen erforderlich ist;

**d. im Rahmen von Auslagerungsprojekten oder soweit für das Angebot und/oder die Ausführung bedürfnisgerechter Dienstleistungen** gemäss Artikel 28 erforderlich oder zweckdienlich ist;

**e. im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, eines Schiedsverfahrens oder sonstiger Rechtsstreitigkeiten oder Streitsachen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden** oder im Fall von durch den Kunden an die Bank gerichteten und öffentlich oder gegenüber einer Schweizer oder ausländischen Behörde geäusserten Vorwürfen (wobei die Zustimmung des Kunden auch den Austausch mit Beratern einschliesst, die der Bank bei der Verteidigung ihrer Interessen Beistand leisten);



- f. wenn der Kunde aller Wahrscheinlichkeit nach Erwachsenenschutzmassnahmen** im Sinne von Artikel 360 bis 456 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bzw. vergleichbarer Massnahmen gemäss dem anwendbaren Recht bedarf. Der Kunde ermächtigt die Bank im Übrigen, in diesem Fall sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu ergreifen;
- g. zum Schutz des Rechts der Bank, eine Forderung gegenüber dem Kunden einziehen** oder durch den Kunden oder Dritte gestellte Sicherheiten in der Schweiz oder im Ausland verwerten zu können; und/oder
- h. wenn die Offenlegung auf einer Bestimmung oder Anforderung im Rahmen der konsolidierten Aufsicht oder auf internen** von der Bank und/oder global von der Gruppe Edmond de Rothschild im Inland oder international eingeführten **Risikomanagement-Massnahmen basiert**. Die Umsetzung dieser Verpflichtungen kann aufgrund von gesetzlichen, regulatorischen oder durch eine schweizerische bzw. ausländische Behörde gegebenen Auflagen erfolgen und implizieren, dass die der Schweigepflicht unterliegenden Kundendaten (insbesondere die Daten zur Identität, *know your customer*(KYC)-Daten und/oder finanziellen Daten) an eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitenden und Auftragnehmern übermittelt sowie innerhalb der Gruppe Edmond De Rothschild verarbeitet und gespeichert werden müssen.

Der Kunde ermächtigt die Bank ferner ausdrücklich, in den oben genannten Fällen spontan oder auf Anfrage sämtliche erforderlichen Daten und Dokumente zu übermitteln (und entbindet die Bank ausdrücklich vom Bankkundengeheimnis im Sinne von Artikel 47 des Bankengesetzes). Dazu zählen vor allem:

- der Name, die Adresse, der Wohnort, das Geburtsdatum und Geburtsort, die Nationalität, Identifikations-/Steuer-/Passnummer(n) und Beruf(e) des Kunden, der wirtschaftlich Berechtigten und aller übrigen von der Bank im Zusammenhang mit der Bankbeziehung identifizierten Personen oder sonstige diese betreffende Informationen oder Dokumente;
- die kommerziellen Absichten und der wirtschaftliche Hintergrund zur Transaktion sowie die Einzelheiten zur Beziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Nutzniesser der Transaktion.

Diese Ermächtigung umfasst auch von Drittpersonen unterzeichnete Dokumente sowie Dokumente, welche Informationen zu Drittpersonen enthalten, wobei der Kunde dafür zuständig ist, allenfalls erforderliche diesbezügliche Genehmigungen der von dieser Ermächtigung zur Übermittlung von Daten betroffenen Drittpersonen einzuholen.

**Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bekanntgabe dieser Daten und Dokumente erfolgen kann, ohne dass die Bank ihn vorher darüber informiert und ohne dass dafür im Einzelfall erneut seine Zustimmung eingeholt werden muss.**

**Die auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ins Ausland übermittelten Daten sind nicht länger durch das schweizerische Recht geschützt. Die ausländischen Vorschriften können die Empfänger der betreffenden Daten verpflichten, diese Dritten zur Verfügung zu stellen (einschliesslich der Behörden).** Der Kunde verpflichtet sich, den Inhalt dieses Artikels und der Datenschutzerklärung an jede mit dem Kunden verbundene Person weiterzugeben (wie in der Datenschutzerklärung definiert). Der Kunde stellt die Bank insoweit von jeglicher Haftung frei.

**Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank ihre Dienstleistungen nicht erbringen kann, wenn der Kunde die Zustimmungen zur Bekanntgabe von Daten und Dokumenten gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerruft oder einschränkt.**

Die Bestimmungen von Artikel 28 und 29 gelten über das Ende der Bankkundenbeziehung hinaus.

### 30. Grenzüberschreitende Bankgeschäfte

#### a. Ausführung von Zahlungsaufträgen

Zahlungsaufträge können nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen ausgeführt werden. Hierzu zählen:

- Lieferung der erforderlichen Angaben gemäss Beschreibung in obigem Artikel 29 (a);
- Ausreichende Deckung;
- Keine Verbote oder Einschränkungen der Verfügungsgewalt des Kunden aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere bei Pfandrechten auf die Kontoguthaben);
- Keine anderweitigen Verbote oder Einschränkungen aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen bzw. bankinternen Vorschriften insbesondere bezüglich wirtschaftlicher Sanktionen oder Embargos (inländische und internationale Vorschriften) oder aufgrund von Entscheidungen einer Behörde.

Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, führt die Bank den Zahlungsauftrag innert den üblichen Fristen bzw. zum auftragsgemässen Ausführungsdatum aus, falls der betreffende Auftrag rechtzeitig bei ihr eingegangen ist. Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt sind kann die Bank jeden Zahlungsauftrag des Kunden ablehnen.

Allfällige Ausführungsverzögerungen durch zusätzlichen Abklärungsbedarf bzw. durch Aufforderungen der Bank seitens einer teilnehmenden Bank zu derartigen Abklärungen, insbesondere im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie wirtschaftlichen Sanktionen und Embargos, bleiben vorbehalten.

Der Kunde kann gegenüber der Bank keine Ansprüche aufgrund von Verzögerungen bzw. Ablehnungen von Ausführungen aufgrund des vorliegenden Artikels geltend machen.

#### b. Verarbeitung von Zahlungseingängen

Zahlungseingänge, bei denen die Angaben in der Überweisung (insbesondere IBAN oder Kontonummer, Angaben zum Auftraggeber und/oder Empfänger) unvollständig oder unklar sind und sich nicht durch die Bank korrigieren lassen, werden an das Finanzinstitut des Auftraggebers zurückgewiesen, sofern die Bank nicht zu ihrer Sperrung verpflichtet ist. Dasselbe gilt für eingehende Zahlungen, bei denen der Betrag aus beliebigen anderen Gründen nicht gutgeschrieben werden kann (z. B. aufgrund von gesetzlichen oder regulatorischen oder bankinternen Vorschriften, behördlichen Entscheiden oder von der Bank einzuhaltenden Massnahmen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Sanktionen und Embargos bzw. aufgrund der Aufhebung der Bankkundenbeziehung).

In den genannten Fällen behält sich die Bank jedoch das Recht vor, sich die Daten und Unterlagen zu beschaffen, die ihr eine Beurteilung des Hintergrunds der eingehenden Zahlung ermöglichen und vor dem Beschluss zur Rückweisung, Sperrung oder Gutschrift der Zahlung bei dem Finanzinstitut des Auftraggebers Korrekturen oder Ergänzungen des betreffenden Zahlungsauftrags einzuholen, um diese Gutschrift allenfalls vorzunehmen.

Der Kunde kann gegenüber der Bank keine Ansprüche aufgrund von derartigen Verzögerungen bzw. Rückweisungen geltend machen.

#### c. Sonstige Geschäfte und Sachlagen

Die oben dargestellten Vorgaben für die Ausführung von Zahlungsaufträgen und die Verarbeitung von Zahlungseingängen gelten mutatis mutandis auch für andere Geschäfte wie Transaktionen (Übertragung, Kauf, Verkauf, Zeichnung, Rückzahlung, Tausch etc.) in Finanzinstrumenten, Wertschriften, Wertrechten auf Wechsel (einschliesslich Geschäften im Zusammenhang mit Schecks) oder in anderen Vermögenswerten auf Rechnung des Kunden oder im Rahmen der Verwahrung von Vermögenswerten auf Rechnung des Kunden in der Schweiz oder im Ausland.



In bestimmten Sachlagen, insbesondere bei der Anwendung schweizerischer oder internationaler wirtschaftlicher Sanktionen oder Embargos (einschliesslich Verhängungen durch die Europäische Union, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten) oder bei einer Sperrmassnahme seitens eines Dritten (z. B. eines ausländischen Finanzintermediärs, d. h. einer Unterverwahrstelle oder einer Behörde) bezüglich aller oder eines Teils der Vermögenswerte des Kunden, kann es für die Bank unmöglich sein, Geschäfte auszuführen oder anzunehmen, sodass das Konto effektiv gesperrt ist. In diesen Fällen ist der Kunde gehalten, die notwendigen Massnahmen zur Rückweisung der Sperrung durch den betreffenden Dritten einzuleiten. Der Kunde kann aufgrund derartiger Sachlagen keine Ansprüche gegen die Bank erheben.

*d. Folgen einer Nichtausführung oder Verweigerung eines Zahlungsauftrags seitens einer Drittbank*

Bei Nichtausführung oder Verweigerung eines Zahlungsauftrags durch eine andere, von der Überweisung betroffene Partei (z. B. einer Korrespondenzbank bzw. des Finanzinstituts des Empfängers) informiert die Bank den Kunden innerhalb der üblichen Fristen, wenn möglich unter Angabe von Gründen. Sofern der Betrag der Zahlung bereits belastet wurde, schreibt die Bank nach Eingang der Rückweisung diesen Betrag erneut dem betreffenden Konto gut. Falls die Bank in der Lage ist, die zur Rückweisung führenden Mängel des Zahlungsauftrags selbst zu beheben und falls der dem Kundenkonto belastete Betrag ihm noch nicht erneut gutgeschrieben wurde, ist sie ermächtigt, den Auftrag ohne Beizug des Auftraggebers erneut auszuführen.

**31. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Bank behält sich vor, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Diese Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf anderem durch den Kunden genehmigten Weg mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, sofern der Kunde sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe angefochten hat.

**32. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

**Die Vertragsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht.**

**Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Genf oder der Ort, an dem sich die Niederlassung oder Agentur befindet, mit welcher der Kunde in Verbindung steht, unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne. Es handelt sich dabei ebenfalls um den Erfüllungs- und Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland.**

\*\*\*\*\*